



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Verlängerung der Kita-Sozialstaffelregelung nach § 7 Absatz 3 KiTaG

1. Wie viele KiTa-Kinder in Schleswig-Holstein können nach Auffassung der Landesregierung von der Verlängerung der modifizierten Sozialstaffelregelung nach § 7 Absatz 3 KiTaG bis zum 31. Juli 2024 profitieren? Von wie vielen Kindern ist die Landesregierung bei der Erarbeitung der Verlängerung der modifizierten Sozialstaffelregelung ausgegangen? Bitte darstellen, wie die jeweilige Gesamtzahl zustande kommt und nach Kitajahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die Landesregierung ist bei der Erarbeitung der erweiterten Sozialermäßigung und bei der Erarbeitung ihrer Verlängerung jeweils davon ausgegangen, dass ca. 16.800 Haushalte bzw. ca. 25.000 Kinder von der weitergehenden Teilermäßigung profitieren können. Zur Berechnung wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage vom 2. Februar 2023 (Drs. 20/612) verwiesen.

2. Wie viele Kinderzuschlagsempfängerinnen und -empfänger sowie Wohngeldempfängerinnen und -empfänger, die von den Elternbeiträgen befreit sind, gibt es derzeit in Schleswig-Holstein? Bitte getrennt voneinander ausweisen. Wie haben sich diese Zahlen seit Beginn der 20. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags entwickelt? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Daten dazu vor, wie viele Personen Kinderzuschlag oder Wohngeld empfangen und von den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder befreit sind.

3. Wie viele Anträge nach § 7 Absatz 3 KiTaG sind bis zum 30. April 2023 eingegangen? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.

Antwort:

Der Landesregierung ist derzeit nicht bekannt, wie viele Anträge bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestellt wurden. Die Anzahl der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe positiv beschiedenen Anträge wird der Landesregierung mit Eingang der Erstattungsanträge nach § 7 Abs. 3 S. 2 KiTaG bekannt werden. Das Sozialministerium hat vorläufige Daten von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbeten.

4. Wie hoch war der Mittelabfluss beim Haushaltstitel 10 07 63301 zum 30. April 2023?

Antwort:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind erst mit Ablauf des Geltungszeitraums dazu verpflichtet Erstattungsanträge zu stellen. Die Landesregierung hat die Verlängerung der Maßnahme beschlossen. Derzeit sind daher noch keine Erstattungsanträge nach § 7 Abs. 3 S. 2 KiTaG gestellt worden.